

Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit für das 2. Kalenderhalbjahr 2022 gemäß Tierarzneimittelgesetz (TAMG)

Sehr geehrte Tierhalterin, sehr geehrter Tierhalter,
 Ihre Meldedaten wurden in der amtlichen Antibiotikadatenbank gespeichert. Halbjährlich wird daraus die betriebliche Therapiehäufigkeit errechnet. Aus allen in Deutschland vorliegenden betrieblichen Therapiehäufigkeiten werden zwei Kennzahlen (Kennzahl 1, Kennzahl 2) ermittelt. Nach Abschluss der Halbjahresmeldungen erhalten Sie nun **im Auftrag Ihres Land- oder Stadtkreises** oder **auf Ihren eigenen Wunsch hin** die für jede Nutzungsart in Ihrem Betrieb errechnete Therapiehäufigkeit - getrennt nach Registriernummer.

Neu: Die bundesweit ermittelten **jährlichen** Kennzahlen werden **bis 15. Februar** eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz auf deren Internetseite (www.BVL.de) veröffentlicht.

Nach §58 TAMG sind mitteilungspflichtige Tierhalter verpflichtet, spätestens bis zum **1. März bzw. 1. September** für das jeweils vorangegangene Kalenderhalbjahr die eigene betrieblichen Therapiehäufigkeit mit der jährlichen bundesweiten Kennzahl je Nutzungsart zu vergleichen und festzustellen, ob die jeweils eigene betriebliche Therapiehäufigkeit über der Kennzahl 1 oder der Kennzahl 2 der jährlichen bundesweiten Kennzahl liegt. Tragen Sie dazu die bundesweiten jährlichen Kennzahlen für jede Nutzungsart in die untenstehende Tabelle ein.

Tragen Sie das „**Datum der Feststellung***“ ein. Fügen Sie die Nummer der entsprechenden Hinweise hinzu. Die notwendigen Maßnahmen je Nutzungsart können dann in die letzte Spalte der Tabelle eingetragen werden. Fügen Sie dieses ausgefüllte Infoblatt unverzüglich Ihren betrieblichen Unterlagen hinzu, um die Dokumentationspflicht nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 zu erfüllen.

Nutzungsart	Therapiehäufigkeiten 2022/2		Vergleich mit bundesweiten Kennzahlen -> Hinweisnummer hier eintragen	Feststellung am: Datum: * Maßnahmen**
	eigene betriebliche Therapiehäufigkeit	Jährliche bundesweite Kennzahlen (www.bvl.de) Kennzahl 1 Kennzahl 2		
Mastkälber	7,500*			
Mastputen	15,001*			

* Beispiele

Hinweis 1: Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit liegt unterhalb der Kennzahlen, Maßnahmen: keine**

Hinweis 2: Die betriebliche Therapiehäufigkeit in der jeweiligen Nutzungsart liegt oberhalb der jährlichen bundesweiten Kennzahl 1, Maßnahmen: Sie müssen, in Zusammenarbeit mit einem Tierarzt prüfen**, welche Gründe zu der Überschreitung geführt haben können und wie der Einsatz von Antibiotika bei Ihren Tieren/in Ihrem Betrieb bei der jeweiligen Nutzungsart verringert werden kann.

Hinweis 3: Die betriebliche Therapiehäufigkeit in der jeweiligen Nutzungsart liegt oberhalb der jährlichen bundesweiten Kennzahl 2, Maßnahmen: Sie müssen spätestens **bis zum 1. Oktober für das erste Kalenderhalbjahr bzw. bis zum 1. April des Folgejahres für das jeweils zweite Kalenderhalbjahr** einen Plan** auf der Grundlage einer tierärztlichen Beratung erstellen, der Maßnahmen enthält, die eine Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln zum Ziel haben. Sofern die Maßnahmen zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes umgesetzt werden können, haben die Tierhalter dafür Sorge zu tragen, dass die Verringerung unter der Gewährleistung der notwendigen ärztlichen Versorgung der Tiere durchgeführt werden. Dauert die Umsetzung der Maßnahmen länger als 6 Monate, muss zusätzlich ein Zeitplan eingereicht werden. Der Maßnahmenplan (ggf. mit Zeitplan) ist der zuständigen Behörde (Veterinäramt) bis zum 1. Oktober bzw. 1. April für das jeweils vorangegangene Kalenderhalbjahr unaufgefordert zuzusenden. Die zuständige Behörde prüft den Plan und kann in bestimmten Fällen Änderungen und ggf. weitere Maßnahmen anordnen.

Hinweis 4: Es wurde keine Therapiehäufigkeit ausgewiesen, obwohl Mitteilungen nach § 55 TAMG oder Antibiotikaanwendungen für Ihren Betrieb gemeldet sind, Maßnahmen: Daten prüfen**. Bitte kontrollieren Sie die TAM-Vorgänge in der Antibiotikadatenbank, möglicherweise gibt es Fehler zwischen den einzelnen Meldearten (Bsp.: Antibiotika-Verwendung gemeldet, aber kein Tierbestand und/ oder Bestandsveränderungen in dieser Nutzungsart angegeben). Bei Fragen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Veterinäramt oder an den LKV.

Bitte bewahren Sie dieses Dokument bei Ihren betrieblichen Unterlagen auf, Sie können damit Ihre Dokumentationspflicht gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 TAMG erfüllen, sofern Sie die Eintragungen vervollständigen (bundesweite Kennzahl, Hinweise, Maßnahmen, Datum der Feststellung).

➔ **Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite**

Mit freundlichen Grüßen
 Ihr LKV Baden-Württemberg – Abteilung Tierkennzeichnung

Ausfüllhinweise für die Tabelle auf der Vorderseite dieses Dokumentes:

Nachfolgend finden Sie eine beispielhaft ausgefüllte Tabelle, um darzustellen, wie Sie die umseitige Tabelle ausfüllen können, um eine Übersicht über die notwendigen Maßnahmen in Ihrem Betrieb zu erhalten. Sofern die Tabelle alle Angaben enthält, können Sie damit Ihre Dokumentationspflicht gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 TAMG erfüllen. Bitte beachten Sie, dass **alle Zahlen und Daten in der folgenden Tabelle frei erfunden sind und nur Beispiele darstellen!**

Nutzungsart	Therapiehäufigkeiten 2022/2		Vergleich mit bundesweiten Kennzahlen -> Hinweisnummer hier eintragen	Feststellung am:
	eigene betriebliche Therapiehäufigkeit	Jährliche bundesweite Kennzahlen (www.bvl.de)		
		Kennzahl 1		Kennzahl 2
Mastkälber	7,500	0	1,884	Hinweis 3 Maßnahmenplan
Mastrinder	0,001	0	0	Hinweis 3 Maßnahmenplan
Mastferkel	3,752	1,139	7,208	Hinweis 2 Mit Tierarzt prüfen
Mastschweine		0,207	2,475	Hinweis 4 Daten prüfen
Masthühner	27,000	20,826	31,706	Hinweis 2 Mit Tierarzt prüfen
Mastputen	72,000	12,878	25,918	Hinweis 3 Maßnahmenplan

Hinweise zu Mitteilungspflichten sowie Hinweise zur Behebung oder Vermeidung von Fehlern in den Daten der Antibiotika-Datenbank:

- Ohne die Erfassung der Nutzungsart für den eigenen Betrieb können alle anderen Mitteilungen zum Tierarzneimittelgesetz nicht erfolgen, immer vorausgesetzt, dass der Betrieb aufgrund seiner Tierzahlen mitteilungsspflichtig ist. Das Gültigkeitsdatum (Beginn der Nutzungsart) spielt eine wichtige Rolle: muss der Betrieb z. B. ab dem Kalenderhalbjahr 2022/II melden, sollte der Gültigkeitsbeginn 1.7.2022 für diese Nutzungsart eingegeben werden.
- Will der Tierhalter die Mitteilungspflichten einem Dritten übertragen, muss er auch unbedingt auf den Gültigkeitsbeginn achten, da sonst der Dritte nicht für 2022/II melden kann, wenn die Gültigkeit erst am 1.1.2023 beginnt.
- TAM-Vorgänge sollten in HIT (Online-Melder) regelmäßig überprüft werden. Dazu muss der Menüpunkt [Therapiehäufigkeit, Kennzahlen, TAM-Vorgänge](#) aufgerufen und die entsprechende Nutzungsart ausgewählt werden. Bereinigen Sie die Fehler nach den entsprechenden Hinweisen, die HIT hier gibt.
- Sofern Antibiotika-Verwendung im Betrieb erfolgt ist, dann müssen auch Anfangsbestand und Bestandsveränderungen für das jeweilige Halbjahr und die Nutzungsart gemeldet werden. Sollten diese Daten ganz oder teilweise fehlen oder fehlerhaft sein, kann es zu sehr hohen betrieblichen Therapiehäufigkeiten kommen. Auch kann es möglich sein, dass die betriebliche Therapiehäufigkeit von der Datenbank nicht berechnet werden kann.
- Wurde bei der Erfassung der Antibiotika-Verwendung „Abgabe“ erfasst, muss der Tierhalter die „Mitteilung gegenüber der Behörde“, dass die Behandlungsanweisungen des genannten Tierarztes befolgt wurden, entweder elektronisch in HIT erfassen oder an die Behörde oder an den LKV (Erfassung kostenpflichtig) senden. Diese Mitteilung ist nur noch für das Kalenderhalbjahr 2022/II bis zum 14. Januar 2023 zu vorgeschrieben, danach fällt diese Meldung weg, weil der Tierarzt die Antibiotika-Mitteilung selbst in HI-Tier einstellen muss.
- Alle Mitteilungen bei mitteilungsspflichtigen Tierhaltern sind nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres bis zum 14. Januar bzw. 14. Juli abzugeben.
- Durch eine Hofübergabe sind immer auch die Daten der Antibiotika-Datenbank betroffen, besonders wichtig ist es, am Vorgängerbetrieb die Nutzungsarten mit dem entsprechenden Datum zu beenden und am Nachfolgerbetrieb neu anzulegen. Bei Fragen dazu, wenden Sie sich an den LKV BW, telefonische Beratung oder Datenerfassung ist wie bekannt, kostenpflichtig gemäß Gebührenordnung.